

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Joachim Herrmann, Thomas Kreuzer, Peter Welnhofer** und **Fraktion CSU**

Drs. 15/93, 15/546

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

#### § 1

Art. 125 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Beamten des Landtags sind Beamte des Staates. <sup>2</sup>Sie werden vom Präsidenten des Landtags ernannt. <sup>3</sup>Zur Ernennung des Direktors und der Beamten von der Besoldungsgruppe A 16 an ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags ist der Präsident des Landtags. <sup>2</sup>Er übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags aus.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident